

7989

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zuständigkeit
zur Regelung der Teuerungszulagen des Bundespersonals
für die Jahre 1961 bis 1964**

(Vom 1. April 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Besoldungen der Bundesbeamten werden seit einer Reihe von Jahren durch Teuerungszulagen ergänzt. Wenn die Lebenskosten nicht sinken, muss der Bund solche Zulagen auch in den kommenden Jahren ausrichten. Von 1952 bis 1959 bildeten Bundesgesetze die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung der Teuerungszulage. Diese Gesetze setzten die Teuerungszulage betragsmässig nicht fest; hierüber erliess vielmehr die Bundesversammlung jährliche Beschlüsse.

Weil das letzte Ermächtigungsgesetz (Bundesgesetz vom 21. Juni 1955, AS 1955, 851) bis Ende 1959 Geltung hatte, mussten wir den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Zuständigkeit ausarbeiten. Aus den in unserer Botschaft vom 1. Mai 1959 genannten Gründen schlugen wir Ihnen vor, diese Zuständigkeit dem Bundesrat zu übertragen. Der Ständerat stimmte unserm Antrag zu. Der Nationalrat lehnte ihn jedoch ab und verlangte, dass auch weiterhin die Bundesversammlung für die Festsetzung der Teuerungszulage zuständig sei. Da die Einigung zwischen den beiden Räten nicht zustande kam und also die Vorlage als verworfen galt, beauftragte uns die Bundesversammlung auf Antrag ihrer Einigungskommission, sofort einen dringlichen Bundesbeschluss über den Teuerungsausgleich im Jahre 1960 vorzubereiten und im laufenden Jahr den Räten einen neuen Entwurf für ein Ermächtigungsgesetz zu unterbreiten.

Wir haben die letztes Jahr gegen unsern Vorschlag vorgebrachten Einwendungen geprüft und sind der Überzeugung geblieben, dass es zweckmässig wäre, die Kompetenz zur Festsetzung der Teuerungszulage dem Bundesrat

zuzusprechen. Aus praktischen Gründen verzichten wir darauf, nochmals eine solche Regelung vorzuschlagen. Der beigelegte Gesetzesentwurf bezeichnet deshalb wie in den vergangenen Jahren die Bundesversammlung für die Ausrichtung einer angemessenen Teuerungszulage an die Beamten und an die Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes als zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich wiederum über vier Jahre. Der Text des Beschlussesentwurfes ist derselbe wie bisher.

Sofern unser Antrag angenommen wird und es die Lebenskosten rechtfertigen, werden wir Ihnen im nächsten Herbst den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Höhe der Teuerungszulage unterbreiten. Das System der Zulage dürfte vom bisherigen kaum abweichen, da es sich bewährt hat. Wir werden hingegen prüfen, ob auf die übliche einjährige Geltungsdauer verzichtet werden kann, so dass Sie sich mit dem Teuerungsausgleich nicht mehr jedes Jahr, sondern bloss nach einer Änderung der Lebenskosten zu befassen hätten.

Wir beantragen Ihnen, den beiliegenden Gesetzesentwurf gutzuheissen, und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. April 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz
über
**die Zuständigkeit zur Regelung der Teuerungszulagen
des Bundespersonals für die Jahre 1961 bis 1964**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. April 1960,
beschliesst:

Einziges Artikel

Die Bundesversammlung ist befugt, zugunsten des Bundespersonals und der Rentner der beiden Personalversicherungskassen des Bundes für die Jahre 1961 bis 1964 angemessene Teuerungszulagen zu beschliessen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zuständigkeit zur Regelung der Teuerungszulagen des Bundespersonals für die
Jahre 1961 bis 1964 (Vom 1. April 1960)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7989
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.04.1960
Date	
Data	
Seite	1343-1345
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 922

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.